

**Betriebs- und Benützungs-
reglement
für die Mehrzweckanlage
Kirchenfeld und die
Sportanlage Kleewies**

gültig ab 16. November 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
--------	-----------------	---------

2. Organe

Art. 2	a) Behörde	Seite 4
Art. 3	b) Betriebskommission	Seite 4
Art. 4	c) Hauswarte	Seite 4

3. Betrieb

Art. 5	a) Grundsatz	Seite 5
Art. 6	b) Belegungsplan	Seite 5
Art. 7	c) Belegungszeiten	Seite 5
Art. 8	d) Sperre von Anlagen	Seite 6
Art. 9	e) Benützungsgebühren	Seite 6

4. Dauerbelegung

Art. 10	a) Hallenzuteilung	Seite 7
Art. 11	b) Schlüssel	Seite 7

5. Ausserordentliche Anlässe

Art. 12	a) Reservationsgesuch	Seite 7
Art. 13	b) Bewilligung	Seite 8
Art. 14	c) Festwirtschaftspatent	Seite 8
Art. 15	d) Musikbewilligung	Seite 8
Art. 16	e) Besucherzahl	Seite 8
Art. 17	f) Fluchtwege	Seite 8
Art. 18	g) Brand	Seite 9
Art. 19	h) Ablehnungsgründe	Seite 9
Art. 20	i) Kostenvorschuss	Seite 9
Art. 21	j) Übergabe	Seite 9
Art. 22	k) Absage	Seite 9
Art. 23	l) Behinderten-WC	Seite 9
Art. 24	m) Vorkehrsregelung	Seite 9
Art. 25	n) Parkplätze	Seite 10
Art. 26	o) Zufahrt zur Halle	Seite 10
Art. 27	p) Konsumation	Seite 10
Art. 28	q) Dekoration und Werbung	Seite 10
Art. 29	r) Bühne	Seite 10
Art. 30	s) Bedienung	Seite 10
Art. 31	t) Reinigung	Seite 11
Art. 32	u) Geräte, Einrichtung	Seite 11
Art. 33	v) Haftpflichtversicherung	Seite 11

6. Hausordnung

Art. 34	a) Benützung	Seite 11
Art. 35	b) Haftung	Seite 11
Art. 36	c) Zuwiderhandlung	Seite 12
Art. 37	d) Widerruf	Seite 12
Art. 38	e) Ordnung und Sicherheit	Seite 12
Art. 39	f) Beschädigung	Seite 12
Art. 40	g) Benützung	Seite 12
Art. 41	h) Aufsicht	Seite 13
Art. 42	i) Eigene Geräte	Seite 13
Art. 43	j) Technische Einrichtungen	Seite 13
Art. 44	k) Duschen	Seite 13
Art. 45	l) Verlassen	Seite 13

7. Schlussbestimmungen

Art. 46	a) Reglementsänderung	Seite 14
Art. 47	b) Aufhebung	Seite 14
Art. 48	c) Inkrafttreten	Seite 14

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 20 der Gemeindeordnung vom 4. April 2003 folgendes Reglement.

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung der Mehrzweckanlage Kirchenfeld und der Sportanlage OZ Kleewies und regelt Rechte und Pflichten von Benutzern.

Zu den Anlagen gehören:

- die Mehrzweckturnhalle Kirchenfeld (für Sport- und Grossanlässe)
- die Turnhalle Kleewies (für Sportanlässe)
- die Spielwiese und Aussenanlagen Kirchenfeld
- die Spielwiese und Aussenanlagen Kleewies

2. Organe

a) Behörde

Art. 2

Die Sportanlagen Kleewies und die Mehrzweckanlage Kirchenfeld werden vom Schulrat verwaltet.

Vorbehalten sind die Kompetenzvorschriften gemäss der Gemeindeordnung der Schule.

Der Schulrat wählt die Betriebskommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

b) Betriebskommission

Art. 3

Die Betriebskommission, nachstehend BK genannt, führt den Betrieb der Anlagen nach den Vorschriften dieses Reglements und nach den speziellen Weisungen des Schulrates. Die BK, bzw. in unaufschiebbaren Fällen deren Präsident, entscheidet, wenn nicht ein anderes Organ zuständig ist.

c) Hauswarte

Art. 4

Die Hauswarte sind zuständig für die Aufsicht, die Reinigung und die Pflege der Anlagen. Sie organisieren die Stellvertretung.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauswarten und Benutzern entscheidet die BK.

Die Hauswarte unterstehen dem Gemeinderat. Sie werden von diesem gewählt und haben sich nach ihrer Stellenbeschreibung zu richten.

Die Vorschriften dieses Regelments ergänzen die Stellenbeschreibungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil derselben.

Als Sicherheitsbeauftragter bzw. für den betrieblichen Brandschutz der Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen Hauswart.

3. Betrieb

a) Grundsatz

Art. 5

Die Anlagen dienen in erster Linie den schulischen Bedürfnissen der Schule Diepoldsau-Schmitter. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, werden die Anlagen Vereinen, Korporationen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.

b) Belegungsplan

Art. 6

Die Zuteilung der Anlagen an die Benutzer richtet sich einerseits nach der Bedeutung des Anlasses bzw. der Turnstunde, andererseits nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Benützung kann auch anderen einheimischen Sportgruppen und auswärtigen Organisationen bewilligt werden, sofern der Schulbetrieb und die Belange der Ortsvereine nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

c) Belegungszeiten

Art. 7

Die Anlagen bleiben für Dauerbelegungen zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) für Vereine: von Montag bis Freitag ab 22.30 Uhr
am Samstag ab 16.00 Uhr
an Sonntagen
- b) im Sommer während der Gewerbeferien
- c) in den Weihnachtsferien

Ferner sind sie an folgenden Feiertagen für **alle** Belegungen geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag und -montag
- Auffahrt (Donnerstag)
- Pfingstsonntag und –montag
- Bettag
- Allerheiligen 1. November

Die Anlagen sind an folgenden Tagen offen:

- Karsamstag
- Freitag nach Auffahrt
- Tag nach Allerheiligen 2. November

Die BK erstellt jährlich eine Liste mit den genauen Daten zu Händen der Hallenbenutzer.

d) Sperre von Anlagen

Art. 8

Einzelne Anlagen oder Teile davon werden nach den Weisungen der BK durch den zuständigen Hauswart gesperrt, wenn die Benützung infolge vorliegender oder drohender Schäden oder wegen Sanierungsarbeiten nicht geboten erscheint.

e) Benützungsgebühren

Art. 9

Für die Benützung der Anlagen werden Gebühren gemäss separatem Tarif „Gebührenordnung für die Benützung von Schulanlagen und Schulräumen“ erhoben. Für Dauerbenutzer werden die Gebühren jährlich in Rechnung gestellt.

Die BK legt im Einzelfall die Gebühren gemäss Tarif fest und stellt den Benutzern Rechnung.

Dauerbenutzer haben keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung der festgelegten Gebühr, wenn die Benützung durch vorrangige Benutzer oder Anlässe eingeschränkt bzw. an einzelnen Tagen verhindert wird. Die BK kann aber die Gebühr nach Ermessen reduzieren.

4. Dauerbelegung

a) Hallenzuteilung

Art. 10

Die Vereinsverantwortlichen erhalten im Frühling und Herbst eine Bedürfnisabklärung, worin sie ihre Wünsche anbringen können. Diese werden bei der Erstellung des Sommer- bzw. Winterbelegungsplanes durch die BK möglichst berücksichtigt. Die Pläne werden an den Anschlagsbrettern publiziert. Die regelmässige Belegung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Halbjahres zugesichert.

Bei Überschneidungen von gewünschten Belegungszeiten hört die BK alle Betroffenen an.

b) Schlüssel

Art. 11

Die Vereine mit Dauerbelegung der Anlage erhalten Schlüssel zu den zutrittsbewilligten Räumlichkeiten. Ausgabestelle ist das Schulsekretariat.

Die Schlüssel werden nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung abgegeben. Vereine und andere ausserschulische Benutzer haben pro abgegebenen Schlüssel ein Depot von Fr. 50.– zu hinterlegen. Der Empfänger bleibt für die bezogenen Schlüssel bis zu deren Rückgabe an die Ausgabestelle verantwortlich.

Der Verlust eines Schlüssels muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden. Für jeden verlorenen Schlüssel hat der Empfänger für die Kosten aufzukommen.

5. Ausserordentliche Anlässe

a) Reservationsgesuch

Art. 12

Für jede ausserschulische Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Reservationsgesuche der Anlagen für ausserordentliche Veranstaltungen sind möglichst früh, aber mindestens vier Wochen im Voraus, mit dem vorgegebenen Formular dem Schulsekretariat einzureichen.

- b) Bewilligung Art. 13
Die Reservation ist nur mit der schriftlichen Reservationsbestätigung des Schulsekretariats verbindlich. Vorbehalten sind die Bestimmungen dieses Reglements, sowie insbesondere die Bestimmungen der Unterhaltungsgewerbegesetzes (sGS 554.4) und des Gastwirtschaftgesetzes (sGS 553.1).

Jede Bewilligung gilt nur für die darin bezeichneten Räumlichkeiten, Geräte, Mobiliar und Anlagen.
- c) Festwirtschaftspatent Art. 14
Für Anlässe mit Festwirtschaft ist bei der Gemeindekanzlei ein Festwirtschaftspatent einzuholen.
- d) Musikbewilligung Art. 15
Für die Durchführung von Anlässen und das Betreiben von ungefährlichen Anlagen, die der Unterhaltung dienen (u.a. Musikbewilligung) ist bei der Gemeindekanzlei eine Bewilligung einzuholen.
- e) Besucherzahl Art. 16
MZH Kirchenfeld:
Die Besucherzahl ist auf 700 Personen beschränkt. Bei höherer Personenzahl ist mit der Feuerwehr Mittelrheintal ein Sicherheitsplan bzw. ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten.

Turnhalle OZ Kleewies:
Die Besucherzahl ist auf 400 Personen beschränkt.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegungen verantwortlich. Er hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, zB. Zählung am Eingang, etc.
- f) Fluchtwege Art. 17
Bei Veranstaltungen mit Publikum in der MZH Kirchenfeld sind die Flucht- und Rettungswege von der Galerie zu den Treppenanlagen jederzeit freizuhalten. Sämtliche Türen müssen geöffnet sein und alle Gegenstände sind aus den Fluchtwegen zu entfernen.

Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.

- g) Brand Art. 18
Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandgefährdung ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.
- h) Ablehnungsgründe Art. 19
Reservationsanfragen werden durch die BK abgelehnt, zB.:
- wenn sie den ethischen Grundsätzen widersprechen
- starker Lärm und Randalen zu erwarten sind.
- i) Kostenvorschuss Art. 20
Bei grossen Privatanlässen, die die Hallenbenützungskosten von Fr. 1'000.– übersteigen, wird bei Bewilligungserteilung ein Kostenvorschuss von Fr. 500.– verlangt.
- j) Übergabe Art. 21
Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten, Anlagen, Geräten und Mobiliar haben nach den speziellen Weisungen des zuständigen Hauswartes zu erfolgen.
- k) Absage Art. 22
Findet ein Anlass nicht statt, ist der Hauswart und das Schulsekretariat sofort zu benachrichtigen. Bei kurzfristigen Absagen, weniger als sieben Tage vor dem Anlass, müssen die Unkosten von Fr. 300.– vom Veranstalter / von der Veranstalterin übernommen werden.
- l) Behinderten-WC Art. 23
Das Behinderten-WC muss bei Anlässen geöffnet bzw. zugänglich sein.
- m) Verkehrsregelung Art. 24
Ab 70 Fahrzeugen ist zwingend ein Verkehrsdienst zu organisieren, entweder selbständig, durch die Verkehrskadetten oder die Feuerwehr. Die Verkehrsregelung ist mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen, welcher die getroffenen Massnahmen kontrolliert.

Der zuständige Hauswart verteilt den Veranstaltern die Verkehrsregelungs-Pläne, stellt das Signalisationsmaterial bereit und erklärt das Vorgehen.

- n) Parkplätze Art. 25
Auf dem Areal Kirchenfeld stehen 78 Parkplätze zur Verfügung, im OZ Kleewies 20 Parkplätze.
- o) Zufahrt zur Halle Art. 26
Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen gewährleistet werden.
- p) Konsumation Art. 27
Die Veranstalter dürfen auf eigene Rechnung die Besucher und Gäste bewirten. Es ist ihre Sache, das Personal und die nötigen Bewilligungen (Festwirtschaftspatent, Musikbewilligung, Verlängerungen der Polizeistunde, Tombola usw.) bei Kanton und Gemeinde einzuholen.
- q) Dekorationen und Werbungen Art. 28
Die Dekorationen und Werbungen müssen so befestigt werden, dass weder Wände noch Böden oder Decken und Lampen beschädigt werden. Sie sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- r) Bühne Art. 29
Bei Abendunterhaltungen steht der Bühnen-Drittel der Mehrzweckhalle Kirchenfeld im bewilligten Zeitraum für Proben zur Verfügung.
- s) Bedienung Art. 30
Die Bedienung der Bühnen- und Kücheneinrichtungen sowie der weiteren technischen Anlagen der MZH Kirchenfeld darf nur nach Weisungen des Hauswarts, durch ihn selbst oder durch von ihm instruierte Personen erfolgen.

Der Veranstalter hat dem Hauswart vertrauenswürdige, wenn möglich auch sachkundige Personen zur Verfügung zu stellen, die nach seinen Instruktionen verantwortlich die Bühneneinrichtungen, die Tonanlagen, sowie die Saal- und Bühnenbeleuchtung bedienen. Für den Küchendienst hat der Veranstalter zusätzlich mindestens eine fachkundige Person zu delegieren, die für den Betrieb und Ordnung in der Küche verantwortlich ist.

Die Heizung und Lüftung darf nur vom Hauswart bedient werden.

Die Weisungen des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

t) Reinigung Art. 31
Es ist Sache des Veranstalters, nach einer Belegung eine Reinigung sämtlicher Benutzerräume, Anlagen und Geräte nach den Weisungen des zuständigen Hauswartes vorzunehmen.

Bei ungenügender Reinigung wird dem Veranstalter die Nachreinigung in Rechnung gestellt.

Die Entsorgung von Abfällen ist Sache des Veranstalters.

u) Geräte, Einrichtungen Art. 32
Werden Geräte oder Einrichtungen ausserhalb der Anlage benötigt oder von aussen beigezogen, so ist vorgängig die Bewilligung des entsprechenden Schulleiters oder Hauswartes einzuholen.

Die Geräte oder Einrichtungen sind unmittelbar nach dem Gebrauch sauber und geordnet an die Anlage zurückzubringen. Die Weisungen des zuständigen Hauswartes sind einzuhalten.

v) Haftpflichtversicherung Art. 33
Für Sach- und Personenschäden hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 7 des Unterhaltungs-gewerbe-gesetzes abzuschliessen.

6. Hausordnung

a) Benützung Art. 34
Die Spiel- und Sportplätze stehen Einzelpersonen sowie nicht vereinsmässig organisierten Personengruppen zur zweckentsprechenden Benützung offen, soweit diese gemäss Belegungsplan oder anderer Reservationen bestimmter Benutzer verfügbar sind.

b) Haftung Art. 35
Die Benutzer verpflichten sich, die Anlagen sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Die Benutzer haften für allfällige Schäden. Für Verlust und Beschädigung von persönlichen Gegenständen haften in jedem Fall die Eigentümer. Die Einheitsgemeinde Diepoldsau lehnt jegliche Haftung ab.

- c) Zuwiderhandlung Art. 36
Benutzer können durch die Verantwortlichen der BK und durch die Hauswarte von den Anlagen weggewiesen werden, wenn sie sich nicht vorschriftgemäss verhalten.
- d) Widerruf Art. 37
Eine erteilte Belegungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:
- a. Betriebs- und Benützungsvorschriften missacht werden;
 - b. Anweisungen der Hauswarte und der Verantwortlichen der BK nicht befolgt werden;
 - c. Räumlichkeiten, Geräte und Anlagen ihrem Zweck entfremdet werden;
 - d. wiederholte Beschädigungen vorkommen;
 - e. Beschädigungen nicht unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden;
 - f. vom Benutzer verursachte Reparaturen nicht bezahlt werden;
 - g. in der Bewilligung festgelegte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
 - h. bei zahlenmässig ungenügender Belegung.
 - i. es die Interessen der Schule erfordern.
- e) Ordnung und Sicherheit Art. 38
Der Benutzer ist verantwortlich für die Ordnung in den belegten Räumlichkeiten und auf den benützten Anlagen und hat für die nötige Sicherheit zu sorgen. Er verhindert die Belästigung der Nachbarn durch Lärm.
- f) Beschädigung Art. 39
Den Hallenboden beschädigende Geräte und Bauten dürfen nicht verwendet werden.
Mobile Bauten sowie die Art der Benützung dürfen die Anlage nicht beschädigen.
Beschädigungen sind dem Hauswart innert drei Tagen zu melden.
- g) Benützung Art. 40
- a) Die Öffnungs- bzw. Schliesszeiten der Schulanlagen sind zu beachten.
 - b) Alle Anlagen und Geräte sind sorgfältig zu benützen und nach Gebrauch in geordnetem Zustand zu verlassen.
 - c) Das Rauchen in den Anlagen ist verboten.

- d) Während der Dauerbelegung ist das Essen und Trinken in den Hallen verboten, ebenso der Konsum von Alkohol.
- e) Es dürfen keine Tiere zu den Anlagen mitgenommen werden (Ausnahme Kleintierveranstaltungen)
- f) Die Turnhallen dürfen beim Turn- und Sportbetrieb nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.
- g) Werden Turnschuhe im Freien getragen, dürfen sie anschliessend nicht in den Hallen verwendet werden.
- h) Verboten sind Turnschuhe, die Abfärbungen verursachen.
- i) Die Leiter der einzelnen Benutzergruppen oder der Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der Benützungsvorschriften.
- j) Die Eigentümer der Anlagen lehnen jede Haftung für Schäden ab, welche von den Benutzern entstehen. Dies gilt auch für Diebstahl.

h) Aufsicht

Art. 41

Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht von verantwortlichen Leitern benutzt werden.

i) Eigene Geräte

Art. 42

Den Vereinen sind Materialschränke zugewiesen. Die eigenen Geräte der Benutzer müssen in diesen aufbewahrt werden. Diese Gegenstände sind zu kennzeichnen.

Sämtliche Geräte sind jeweils am Ende einer Benützungszeit am vorgesehenen Aufbewahrungsplatz einzuordnen.

j) Technische Einrichtungen

Art. 43

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom verantwortlichen Leiter bedient werden und dies nur soweit, als dieser vom zuständigen Hauswart instruiert ist.

k) Duschen

Art. 44

Beim Duschen soll kein Wasser verschwendet werden. Die Garderoben sind zum Um- und Anziehen da.

l) Verlassen

Art. 45

Die Benutzer müssen beim Verlassen der Räumlichkeiten die Türen und Fenster schliessen und das Licht in den Hallen löschen.

7. Schlussbestimmungen

- a) Reglementsänderung Art. 46
Dieses Reglement kann durch den Gemeinderat geändert werden. Die BK ist vorgängig anzuhören.
- b) Aufhebung Art. 47
Das Benützungsreglement für Schulanlagen vom 24. Juni 1999 wird aufgehoben.
- c) Inkrafttreten Art. 48
Dieses Betriebs- und Benützungsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22. September 2009 erlassen.

Es tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die öffentliche Auflage (Referendumsfrist) erfolgte 29.09.2009 – 28.10.2009.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. September 2009

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin-Stv.

Roland Wälter

Ruth Kuster

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 16. November 2009

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener